

Version 1. August 2023

Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken



Inhalt

Präambel	3
Teil eins: Einleitung, Doping-Statut, Definitionen	4
Artikel 1 Einleitung	4
Artikel 2 Bestimmungen des Doping-Statuts	4
Artikel 3 Begriffe und Auslegung	4
Teil zwei: Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken	6
Artikel 4 Grundsätze	6
Artikel 5 Zuständigkeit	8
Artikel 6 Verfahren	10
Artikel 7 Anerkennung	12
Artikel 8 Rechtsmittel	13
Artikel 9 Vertraulichkeit	13
Schlussbestimmungen	15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Präambel

- In der Überzeugung, dass der ungerechtfertigte Einsatz verbotener Substanzen oder Methoden verwerflich ist,
- im Wissen darum, dass die Eidgenossenschaft mittels des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz) Verantwortung in der Dopingbekämpfung übernimmt,
- in Anbetracht der Tatsache, dass die Eidgenossenschaft die Kompetenz, Massnahmen gegen Doping zu ergreifen, aufgrund des Sportförderungsgesetzes der Stiftung Swiss Sport Integrity (Swiss Sport Integrity) übertragen hat,
- in mittelbarer Umsetzung des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* (ISTUE) der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA),
- letztere unmittelbar gestützt auf das Doping-Statut von Swiss Olympic vom 26. November 2021 (Doping-Statut), und im Besonderen dessen Artikel 4.4,
- im Wissen um die Notwendigkeit, Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte auf das für eine glaubwürdige Bekämpfung von Doping notwendige Minimum zu beschränken, und namentlich die zwingenden Vorschriften des schweizerischen und supranationalen Datenschutzes einzuhalten sowie diejenigen des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* (ISPPPI) der WADA umzusetzen,

erlässt Swiss Sport Integrity die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ABATZ).

Teil eins: Einleitung, Doping-Statut, Definitionen

Artikel 1 Einleitung

Vorrangiges Ziel der ABATZ ist die Regelung der Kernaufgaben von Swiss Sport Integrity hinsichtlich Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ). Zu diesem Zweck beinhalten die ABATZ Folgendes:

- a) die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine ATZ erteilt werden kann,
- b) die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity, Entscheidungen zu ATZ zu treffen und bekanntzugeben,
- c) das Verfahren, mit dem Athleten eine ATZ bei Swiss Sport Integrity beantragen können,
- d) Informationen zum Vorgehen, mit dem Athleten eine ATZ anerkennen lassen können,
- e) das Verfahren, mit dem die WADA Entscheide von Swiss Sport Integrity zu ATZ überprüfen kann,
- f) Bestimmungen über die Vertraulichkeit des ATZ-Verfahrens.

Die ABATZ gelten für sämtliche Personen, die unter den Anwendungsbereich des Doping-Statuts fallen.

Artikel 2 Bestimmungen des Doping-Statuts

Insbesondere die folgenden Artikel aus dem Doping-Statut haben direkte Relevanz für die ABATZ und sind dem Doping-Statut selbst zu entnehmen.

- Artikel 4 Dopingliste
- Artikel 13 Rechtsmittel

Artikel 3 Begriffe und Auslegung

3.1 Doping-Statut

Die im Anhang des Doping-Statuts definierten Begriffe gelten auch für die ABATZ. Es sei vollumfänglich darauf verwiesen.

3.2 Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

ATZ-Kommission

Das durch eine ADO eingesetzte Gremium zur Beurteilung von ATZ-Anträgen. Wo nicht anders gekennzeichnet ist in den ABATZ die ATZ-Kommission (ATZK) von Swiss Sport Integrity gemeint.

Therapeutisch

In Zusammenhang mit einer Behandlung einer Krankheit durch Heilmittel oder Heilmethoden stehend, Heilung bewirkend oder zur Heilung beitragend.

3.3 Auslegung

- 3.3.1** Die ABATZ liegen in deutscher und französischer Sprache vor. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Fassung ist die deutsche Version massgeblich.
- 3.3.2** Die Kommentare zu den diversen Artikeln der ABATZ dienen deren Auslegung, die Überschriften lediglich der Übersichtlichkeit.
- 3.3.3** Verweise beziehen sich auf die ABATZ, sofern nicht anderweitig präzisiert.

3.4 Datenschutz

- 3.4.1** Mit Ausnahme von Bekanntmachungen gemäss Artikel 14 Doping-Statut oder von gemäss Ausführungsbestimmungen erforderlicher oder zulässiger Veröffentlichung sind sämtliche Tätigkeiten von Swiss Sport Integrity in Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Programms vertraulich.
- 3.4.2** Die Information der durch Datengewinnung, -bearbeitung und -weitergabe durch Swiss Sport Integrity betroffenen Personen kann unbeschadet des vorstehenden Absatzes unterbleiben, wenn dadurch voraussichtlich die Tätigkeiten von Swiss Sport Integrity nach Welt-Anti-Doping-Programm erschwert würden. Für Einzelheiten findet der ISPPPI und insb. dessen Artikel 7.2 dritter Satz analoge Anwendung.
- 3.4.3** Unbeschadet anderer Rechte, die aufgrund Datengewinnung, -bearbeitung und -weitergabe durch Swiss Sport Integrity den betroffenen Personen offenstehen, sind diese berechtigt dazu, in guten Treu und Glauben bei Swiss Sport Integrity zu monieren, dass sie davon ausgehen, dass letztere den ISPPPI in einem Einzelfall nicht einhält. Swiss Sport Integrity entscheidet über die Beanstandung in analoger Anwendung der verfahrensrechtlichen Aspekte von Artikel 25-27 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020. Es besteht für die betroffenen Personen die Möglichkeit, den Entscheid von Swiss Sport Integrity an die WADA weiterzuziehen. Für Einzelheiten findet Artikel 11.5 ISPPPI analoge Anwendung.
- 3.4.4** Soweit die ABATZ nicht explizit auf den ISPPPI abstellen, finden auf datenschutzspezifische Fragen die zwingenden Bestimmungen des Schweizer Rechts sowie, ggf., der sogenannten Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) Anwendung. Auferlegt der ISPPPI Swiss Sport Integrity jedoch weitergehende Verpflichtungen als die zwingenden Bestimmungen des Schweizer Rechts oder, ggf., der DSGVO, findet der ISPPPI auf diese Fälle Anwendung.

Teil zwei: Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

Artikel 4 Grundsätze

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker, die Anwendung, der Besitz oder die Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2 Doping-Statut dar, wenn eine ATZ gemäss der ABATZ vorliegt oder ausgestellt werden kann.

Ein Athlet, der die Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode aus therapeutischen Gründen benötigt, muss grundsätzlich eine (sogenannt vorgängige) ATZ beantragen und diese erhalten, bevor er die betreffende Substanz oder Methode anwendet oder besitzt, ausser der Athlet ist berechtigt, eine nachträgliche ATZ gemäss Artikel 4.1 zu beantragen. In beiden Fällen müssen die Voraussetzungen gemäss Artikel 4.2 erfüllt sein.

Kommentar zu Artikel 4

Es gibt Situationen, in denen ein Athlet aus gesundheitlichen Gründen eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode anwendet oder besitzt, bevor er Anti-Doping-Bestimmungen unterstellt ist. In diesen Fällen ist keine vorgängige ATZ notwendig und eine ATZ ab dem Zeitpunkt der Unterstellung ausreichend.

4.1 Ausnahmen

Wenn eine der folgenden Ausnahmen zutrifft, kann ein Athlet in Einklang mit Artikel 4.2 eine nachträgliche ATZ beantragen und erhalten.

- a) Eine Notfallbehandlung oder die dringende Behandlung einer Krankheit war erforderlich.
- b) Ungenügende Zeit, Gelegenheit oder andere aussergewöhnliche Umstände hinderten den Athleten daran, vor der Probenahme einen ATZ-Antrag einzureichen oder die ATZK daran, diesen vor der Probenahme zu beurteilen.
- c) Aufgrund nationaler Priorisierung gewisser Sportarten oder Disziplinen in Übereinstimmung mit Artikel 4.4 der Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen verlangt oder erlaubt Swiss Sport Integrity es nicht, dass ein Athlet eine vorgängige ATZ beantragt. Falls Swiss Sport Integrity eine Dopingprobe von einem solchen Athleten erhebt und dieser eine verbotene Substanz oder Methode aus therapeutischen Gründen anwendet, muss Swiss Sport Integrity ihm erlauben, eine nachträgliche ATZ zu beantragen.
- d) Falls Swiss Sport Integrity eine Dopingprobe von einem Athleten erhebt, der weder International-Level- noch National-Level-Athlet ist und dieser eine verbotene Substanz oder Methode aus therapeutischen Gründen anwendet, muss Swiss Sport Integrity ihm in Übereinstimmung mit Artikel 5.1.3 erlauben, eine nachträgliche ATZ zu beantragen.
- e) Der Athlet hatte ausserhalb des Wettkampfes aus therapeutischen Gründen eine verbotene Substanz angewendet, die nur im Wettkampf verboten ist und diese Substanz wird in einer Dopingprobe nachgewiesen.

Kommentar zu Artikel 4.1

Das Eintreten einer der Ausnahmen für die Beantragung einer nachträglichen ATZ bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine ATZ bewilligt wird; sondern lediglich, dass beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen für den Erhalt einer ATZ gemäss Artikel 4.2 erfüllt sind.

4.2 Voraussetzungen

Ein Athlet kann nur eine ATZ erhalten, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist.

- a) Die betreffende verbotene Substanz oder Methode ist notwendig, um eine diagnostizierte Krankheit zu behandeln, deren Diagnose durch relevante, klinische Evidenz gestützt ist.

Kommentar zu Artikel 4.2 lit. a

Die Anwendung der verbotenen Substanz oder Methode kann Teil einer notwendigen diagnostischen Untersuchung sein, und nicht nur eine Therapie per se.

- b) Die therapeutische Anwendung der verbotenen Substanz oder Methode wird mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Leistungssteigerung bewirken, ausser der erwarteten Rückkehr zum Zustand normaler Gesundheit, wie er nach der Behandlung der Krankheit zu erwarten ist.

Kommentar zu Artikel 4.2 lit. b

Der Zustand normaler Gesundheit eines Athleten ist individuell zu bestimmen. Der Zustand normaler Gesundheit eines spezifischen Athleten ist dessen Gesundheitszustand ohne die Krankheit, für welche er eine ATZ beantragt.

- c) Die verbotene Substanz oder Methode ist für die Behandlung der Krankheit indiziert und es besteht keine angemessene, erlaubte therapeutische Alternative.

Kommentar zu Artikel 4.2 lit. c

Der Arzt muss darlegen, weshalb die gewählte Behandlung die geeignetste Wahl ist, und weshalb keine erlaubte therapeutische Alternative angewendet werden kann, z.B. basierend auf bisherigen Therapieversuchen des Athleten, Nebenwirkungsprofilen oder anderen medizinischen Begründungen, gegebenenfalls einschliesslich für eine geografische Region typischer ärztlicher Praxis und der Möglichkeit des Zugangs zu Medikamenten. Darüber hinaus ist es nicht immer erforderlich, Alternativen ausprobiert und ein (allfälliges) Therapieversagen dokumentiert zu haben, bevor eine verbotene Substanz oder Methode angewendet wird.

- d) Die Notwendigkeit der Anwendung der verbotenen Substanz oder Methode ist weder vollständig noch teilweise Folge einer vorausgegangenen Anwendung (ohne ATZ) einer Substanz oder Methode, die zum Zeitpunkt der Anwendung verboten war.

Kommentar zu Artikel 4.2

Swiss Sport Integrity veröffentlicht auf ihrer Website Antragskriterien für einen ATZ-Antrag für bestimmte Indikationen bzw. dazugehörige verbotene Substanzen und Methoden. Diese helfen dabei, die für einen ATZ-Antrag notwendigen medizinischen Unterlagen zusammenzustellen.

4.3 Ausnahme aufgrund Fairness

Bei aussergewöhnlichen Umständen und ungeachtet aller anderen Bestimmungen in den ABATZ kann ein Athlet einen nachträglichen ATZ-Antrag stellen und dieser kann nachträglich für die therapeutische Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode bewilligt werden, wenn es in Anbetracht des Zwecks des Doping-Status offenkundig unfair wäre, eine nachträgliche ATZ nicht zu bewilligen.

Für International-Level- und National-Level-Athleten kann Swiss Sport Integrity nur dann im Einklang mit diesem Artikel eine nachträgliche ATZ erteilen, wenn dies vorab durch die WADA bewilligt wurde.

Für Athleten, die weder International-Level- noch National-Level-Athleten sind, kann Swiss Sport Integrity eine nachträgliche ATZ im Einklang mit diesem Artikel bewilligen, ohne vorab die WADA zu konsultieren. Allerdings kann die WADA entsprechende Entscheide jederzeit überprüfen und nach eigenem Ermessen einem Entscheid von Swiss Sport Integrity zustimmen oder ihn aufheben.

Negative Entscheide der WADA und/oder von Swiss Sport Integrity zu diesem Artikel sind abschliessend, insb. bestehen keine Rechtsmittel dagegen.

Sämtliche Entscheide, die Swiss Sport Integrity unter diesem Artikel fällt, werden in Übereinstimmung mit Artikel 5.5 in ADAMS erfasst.

Kommentar zu Artikel 4.3

Eine nachträgliche ATZ kann nach Artikel 4.3 auch erteilt werden, wenn die in Artikel 4.2 festgehaltenen Bedingungen nicht (vollständig) erfüllt sind (obschon die Erfüllung dieser Bedingungen relevant für die Beurteilung ist). Andere relevante Faktoren für die Beurteilung können unter anderem umfassen: Gründe, weshalb der Athlet nicht vorgängig einen Antrag gestellt

hat; Erfahrung des Athleten; bisherige Ausbildung des Athleten; kurz zurückliegendes Ende der Gültigkeitsdauer einer bisherigen ATZ für die fragliche Therapie.

Artikel 5 Zuständigkeit

5.1 Athleten-Level

Die nachfolgenden Bestimmungen legen fest, für welche Athleten Swiss Sport Integrity Entscheide zu ATZ treffen kann und wann andere ADOs dafür zuständig sind.

- 5.1.1** Swiss Sport Integrity bestimmt National-Level-Athleten gemäss Artikel 4.3 der Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen. Alle National-Level-Athleten befinden sich im ATZ-Pool von Swiss Sport Integrity.

Ein National-Level-Athlet, der gemäss Definition seines Internationalen Sportverbandes kein International-Level-Athlet ist, beantragt eine ATZ bei Swiss Sport Integrity.

Kommentar zu Artikel 5.1.1

National-Level-Athleten beantragen grundsätzlich eine vorgängige ATZ, es sei denn, eine der unter Artikel 4.1 lit. a, b oder e aufgeführten Ausnahmen treffe zu.

- 5.1.2** Ein Athlet, der gemäss Definition seines Internationalen Sportverbandes International-Level-Athlet ist, beantragt eine ATZ bei seinem Internationalen Sportverband.

Kommentar zu Artikel 5.1.2

Die Definition der International-Level-Athleten ist spezifisch für jeden Internationalen Sportverband, und es können Kriterien wie Teilnahme an bestimmten internationalen Wettkämpfen, Kontrollpoolzugehörigkeit, Teilnahme an Weltmeisterschaften oder Weltranglisten dafür verwendet werden.

- 5.1.3** Erhebt Swiss Sport Integrity eine Dopingprobe von einem Athleten, bei dem es sich nicht um einen International-Level- oder National-Level-Athleten handelt, und dieser Athlet wendet aus therapeutischen Gründen eine verbotene Substanz oder Methode an, beantragt er bei Swiss Sport Integrity eine nachträgliche ATZ gemäss Artikel 4.1.

Kommentar zu Artikel 5.1.3

Auch ein nachträglicher ATZ-Antrag kann abgelehnt werden, beispielsweise, wenn eine adäquate ärztliche Dokumentation der Diagnose vor Therapiebeginn sowie von Krankheit und Therapie im Verlauf fehlen. Bei Ablehnung eines nachträglichen ATZ-Antrages wird Nachweis, Anwendung, Besitz und/oder Verabreichung der verbotenen Substanz oder Methode vorbehaltlich Artikel 13.4 Doping-Statut als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2 Doping-Statut gewertet.

5.2 Globale Gültigkeit auf nationaler Ebene

Erteilt Swiss Sport Integrity bzw. eine andere Nationale Anti-Doping-Organisation eine ATZ, ist diese auf nationaler Ebene global gültig und benötigt keine Anerkennung durch eine andere Nationale Anti-Doping-Organisation bzw. Swiss Sport Integrity.

5.3 ATZ-Kommission

Swiss Sport Integrity bestimmt eine ATZK zur Beurteilung von ATZ-Anträgen gemäss den in Artikel 4.2 festgelegten Bedingungen. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der ATZK richten sich nach den folgenden Leitlinien.

- a) Der ATZK sollen mindestens drei Ärzte mit Erfahrung in der Betreuung und Behandlung von Athleten und mit fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören.
- b) Für Anträge, die spezifische Expertise erfordern, soll zudem mindestens ein Mitglied der ATZK darüber verfügen, oder eine entsprechende Fachperson kann fallweise hinzugezogen werden.
- c) Ein Entscheid über Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erfordert grundsätzlich Einigkeit unter drei an der Beurteilung beteiligten Mitglieder der ATZK.

- d) Um die Objektivität der Entscheidungen zu gewährleisten, unterzeichnen alle Mitglieder der ATZK eine Erklärung zu Interessenkonflikten und Vertraulichkeit. Liegt ein Interessenkonflikt vor, enthält sich das betroffene Mitglied der Kommission der Beurteilung des fraglichen Antrages.
- e) Die Mitglieder der ATZK haben keine Funktionen bei Swiss Sport Integrity inne.
- f) Die Mitglieder der ATZK beurteilen die Anträge unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht.

5.4 Website

Swiss Sport Integrity publiziert das Vorgehen für die Beantragung einer ATZ in Übereinstimmung mit den ABATZ klar ersichtlich auf ihrer Website.

5.5 Weiterleitung

Swiss Sport Integrity stellt die Entscheide der ATZK den zuständigen Organisationen zur Verfügung.

Swiss Sport Integrity meldet diese Entscheide der ATZK zur Bewilligung bzw. Ablehnung von Anträgen sobald wie möglich und spätestens 21 Arbeitstage nach Erhalt des Entscheides grundsätzlich via ADAMS.

Für bewilligte ATZ werden nachfolgende Angaben gemacht bzw. Unterlagen in Englisch oder Französisch weitergeleitet.

- a) Angaben zur Situation (inkl. Begründung), falls
 - der Athlet dafür berechtigt war, eine nachträgliche ATZ gemäss Artikel 4.1 zu beantragen oder
 - dem Athleten erlaubt wurde, eine nachträgliche ATZ gemäss Artikel 4.3 zu beantragen.
- b) Angaben zur Therapie und ATZ:
 - bewilligte Substanz oder Methode, inkl. Dosierungen und Häufigkeit der Anwendung;
 - bewilligter Verabreichungsweg;
 - Gültigkeitsdauer der ATZ (und falls abweichend: Therapiedauer);
 - Bedingungen im Zusammenhang mit der ATZ;
 - Kontaktangaben des antragsstellenden Arztes.
- c) Das ATZ-Antragsformular sowie eine Zusammenfassung der eingereichten medizinischen Unterlagen. Diese können durch das autorisierte Personal der WADA, der für den Athleten zuständigen Nationalen Anti-Doping-Organisationen und zuständigen Internationalen Sportverbänden sowie von Ausrichtern grosser Wettkampferveranstaltungen, an deren Wettkampferveranstaltungen der Athlet teilnehmen will, eingesehen werden. Auf Rückfrage der vorgenannten Organisationen leitet Swiss Sport Integrity eine Kopie von allen eingereichten, medizinischen Unterlagen per eingeschriebener Postsendung oder verschlüsselter E-Mail an diese Organisationen weiter.

Kommentar zu Artikel 5.5 lit c

Die genannten Organisationen können eine ausführlichere oder vollständige Übersetzung der medizinischen Unterlagen verlangen. Falls dies verlangt wird, ist der Athlet dafür verantwortlich, die Übersetzung zu erstellen oder erstellen zu lassen und er trägt alle damit verbundenen Kosten.

Entscheide zur Ablehnung eines ATZ-Antrages werden grundsätzlich in ADAMS eingegeben. Via ADAMS weitergeleitet wird die Begründung der Ablehnung sowie Angaben analog Artikel 5.5 lit. a, b und c. Auf Rückfrage der vorgenannten Organisationen werden die medizinischen Unterlagen per eingeschriebener Postsendung zur Verfügung gestellt.

5.6 Information Athlet

Bei Erteilung einer ATZ informiert Swiss Sport Integrity den Athleten darüber, dass die

- a) ATZ nur auf nationaler Ebene gültig ist; und

- b) ATZ nicht gültig ist, wenn der Athlet ein International-Level-Athlet wird oder an einer internationalen Wettkampfveranstaltung teilnimmt, sofern die ATZ nicht vom zuständigen Internationalen Sportverband oder dem Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen anerkannt wird.

Artikel 6 Verfahren

6.1 Zeitpunkt

Ein National-Level-Athlet, der eine ATZ benötigt, soll diese so früh wie möglich beantragen. Für Substanzen, die nur im Wettkampf verboten sind, muss er den Antrag mindestens 30 Tage vor seinem nächsten Wettkampf einreichen, es sei denn es handelt sich um einen medizinischen Notfall oder eine andere aussergewöhnliche Situation.

Kommentar zu Artikel 6.1

National-Level-Athleten müssen grundsätzlich vor dem Therapiestart mit einer jederzeit verbotenen Substanz oder Methode im Besitz einer gültigen ATZ sein. Davon ausgenommen sind Situationen, in denen gemäss Artikel 4.1 lit a, b und e eine nachträgliche ATZ möglich ist.

Ein Athlet, der weder International-Level- noch National-Level-Athlet ist und somit gemäss Artikel 4.1 lit d einen Antrag auf eine nachträgliche ATZ stellen kann, kann auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch dennoch bereits vor einer allfälligen Dopingkontrolle durch Swiss Sport Integrity eine ATZ beantragen. Swiss Sport Integrity erhebt eine Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung und Beurteilung entsprechender Anträge.

6.2 Zuständige Organisation

Ein Athlet beantragt eine ATZ mit dem offiziellen Antragsformular der zuständigen ADO. Swiss Sport Integrity stellt das für nationale ATZ-Anträge gültige Antragsformular auf ihrer Website zur Verfügung.

Kommentar zu Artikel 6.2

Sollte unklar sein, an welche Nationale Anti-Doping-Organisation ein Antrag gestellt werden muss, gilt diese Reihenfolge:

- 1) Nationale Anti-Doping-Organisation für deren Land der Athlet an Wettkämpfen teilnimmt oder dessen Lizenzhalter er ist;*
- 2) Nationale Anti-Doping-Organisation in deren Land der Athlet wohnhaft ist;*
- 3) Nationale Anti-Doping-Organisation des Heimatlandes.*

Liegt ein abnormes Analyseresultat vor und sollte sich keine dieser Nationalen Anti-Doping-Organisationen für die Beurteilung des ATZ-Antrages zuständig erklärt haben, muss die für das Resultatmanagement zuständige Organisation dem Athleten erlauben, eine nachträgliche ATZ zu beantragen.

Bei Unstimmigkeiten darüber, welche Nationale Anti-Doping-Organisation den ATZ-Antrag eines Athleten, der kein International-Level-Athlet ist, bearbeiten soll, entscheidet die WADA.

6.3 Ein Athlet, eine Bewilligung

Ein Athlet darf eine ATZ für eine bestimmte verbotene Substanz oder Methode zur Behandlung einer bestimmten Krankheit nur bei einer einzigen ADO beantragen. Zudem darf er Athlet gleichzeitig nur über eine einzige gültige ATZ für eine bestimmte verbotene Substanz oder Methode für eine bestimmte Krankheit verfügen.

6.4 Einreichung

Der Athlet reicht das vom behandelnden Arzt mitunterzeichnete Antragsformular per Post oder Email bei Swiss Sport Integrity ein. Dem Antrag beigelegt wird eine vollständige Krankengeschichte, inkl. ärztliche Dokumentation der Erstdiagnose (soweit vorhanden) sowie Resultate aller relevanten Untersuchungen, Laborergebnisse und Bildgebungen.

Dosierung, Häufigkeit, Dauer der Verabreichung und Verabreichungsweg der betreffenden verbotenen Substanz oder Methode müssen ebenfalls angegeben werden.

Kommentar zu Artikel 6.4

Die übermittelten Informationen zu Diagnose(n) und Behandlung(en), sollen sich an den durch Swiss Sport Integrity auf ihrer Website veröffentlichten Antragskriterien orientieren, wenn solche für die vorliegende Diagnose bzw. Behandlung vorhanden sind.

6.5 Kopie

Der Athlet muss eine Kopie des vollständigen Antrages inkl. Beilagen aufbewahren.

6.6 Beurteilung

Ein ATZ-Antrag wird erst nach Eingang eines vollständigen Antrages, der das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie alle relevanten Unterlagen enthält, durch die ATZK beurteilt. Ist ein Antrag unvollständig, wird der Athlet von Swiss Sport Integrity über die zur Vervollständigung notwendigen Unterlagen und/oder Untersuchungen informiert und darauf hingewiesen, dass der Antrag erst nach Vervollständigung durch die ATZK beurteilt wird.

6.7 Zusätzliche Informationen

Die ATZK kann vom Athleten oder seinem Arzt zusätzliche Angaben, Zweitmeinungen, Untersuchungen oder bildgebende Verfahren sowie andere Informationen verlangen, die sie für die Beurteilung des Antrages als notwendig erachtet.

6.8 Kosten

Der Athlet trägt alle Kosten, welche für den ATZ-Antrag und allfällige von der ATZK geforderten Unterlagen und Untersuchungen entstehen. Dies gilt auch für allfällige Übersetzungskosten.

6.9 Dauer

In der Regel fällt die ATZK ihre Entscheide innerhalb von 21 Arbeitstagen nach Erhalt eines vollständigen Antrages. Wird ein ATZ-Antrag innerhalb einer angemessenen Frist vor einer Wettkampfveranstaltung eingereicht, bemüht sich die ATZK, ihren Entscheid vor Beginn der Wettkampfveranstaltung zu treffen.

6.10 Entscheid

Der Entscheid der ATZK wird dem Athleten schriftlich mitgeteilt und gemäss Artikel 5.5 an die WADA und andere ADOs weitergeleitet. Entscheide zur Ablehnung einer ATZ müssen begründet werden.

6.11 Gültigkeitsdauer

Jede ATZ hat eine festgelegte Gültigkeitsdauer, wie sie von der ATZK bestimmt wird, und an deren Ende sie automatisch verfällt.

Falls der Athlet nach dem Datum des Verfalls weiterhin eine verbotene Substanz oder Methode benötigt, ist er selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig einen neuen ATZ-Antrag einzureichen. Vor dem Datum des Verfalls muss genügend Zeit für den neuen Entscheid der ATZK vorhanden sein.

Kommentar zu Artikel 6.11

Die von Swiss Sport Integrity auf ihrer Website veröffentlichten Antragskriterien enthalten Angaben zu einer maximal möglichen Gültigkeitsdauer. Die ATZK kann eine ATZ ohne Begründung für eine kürzere Gültigkeitsdauer bewilligen.

6.12 Annullierung

Eine ATZ wird vor Ablauf der Gültigkeitsdauer annulliert, wenn der Athlet nicht unverzüglich den Anforderungen oder Bedingungen von Swiss Sport Integrity Folge leistet. Zudem kann eine ATZ durch die WADA oder durch ein Rechtsmittel aufgehoben werden.

6.13 Abnormes Analyseresultat nach Ablauf

Falls kurz nach dem Datum des Verfalls, der Annullierung oder der Aufhebung einer ATZ ein abnormes Analyseresultat festgestellt wird, so beurteilt Swiss Sport Integrity in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement, ob das Analyseresultat mit der Anwendung der verbotenen Substanz oder Methode vor dem Verfall, der Annullierung oder der Aufhebung konsistent ist. Trifft dies zu, wird der Sachverhalt nicht als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet.

6.14 Therapiewechsel

Für den Fall, dass ein Athlet nach dem Erhalt einer ATZ eine wesentlich andere als die bewilligte Dosierung, Häufigkeit, Dauer der Verabreichung oder einen anderen Verabreichungsweg der verbotenen Substanz oder Methode benötigt, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Ist das Vorhandensein, die Anwendung, der Besitz oder die Verabreichung der verbotenen Substanz oder Methode nicht mit der erteilten ATZ vereinbar, wird trotz der ATZ auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geschlossen.

Kommentar zu Artikel 6.14

Die Dosierung kann bei bestimmten Krankheiten schwanken, insbesondere während der frühen Therapieeinstellung oder bei Diagnose eines insulinabhängigen Diabetes. Solche potentiellen Schwankungen werden bei der Bewilligung einer ATZ berücksichtigt.

Artikel 7 Anerkennung

7.1 Nationale Ebene: Globale Gültigkeit

Eine durch Swiss Sport Integrity erteilte ATZ ist in Übereinstimmung mit Artikel 5.2 auf nationaler Ebene global gültig und benötigt keine Anerkennung durch eine andere Nationale Anti-Doping-Organisation.

7.2 Internationale Ebene: Anerkennung notwendig

Eine durch Swiss Sport Integrity erteilte ATZ ist nicht automatisch gültig, wenn der Athlet International-Level-Athlet wird oder an einer internationalen Wettkampfveranstaltung teilnimmt. Vorbehalten bleibt die Anerkennung durch den zuständigen Internationalen Sportverband oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen.

- 7.2.1** Hat Swiss Sport Integrity dem Athleten bereits eine ATZ für die betreffende Substanz oder Methode ausgestellt, soll er keinen neuen ATZ-Antrag einreichen. Stattdessen muss die Anerkennung der ATZ beim Internationalen Sportverband oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen beantragt werden, es sei denn die ATZ von Swiss Sport Integrity wird durch diese automatisch anerkannt. Wird keine automatische Anerkennung gewährt, ist ausschliesslich der Athlet dafür verantwortlich, seine ATZ zur Anerkennung an den Internationalen Sportverband oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen weiterzuleiten.

Betrachtet der Internationale Sportverband oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen die Kriterien zur Anerkennung der ATZ von Swiss Sport Integrity als nicht erfüllt, finden die Rechtsmittel der Bestimmungen des Internationalen Sportverbandes oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen Anwendung (und subsidiär die Rechtsmittel des ISTUE). Grundsätzlich ist ein Entscheid zur Nichtanerkennung durch den Athleten innerhalb von 21 Tagen zur Prüfung der WADA zu übergeben. Wird die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA übergeben, bleibt die von Swiss Sport Integrity ausgestellte ATZ bis zum Entscheid der WADA für nationale Wettkämpfe und Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes gültig.

Wird die Angelegenheit nicht innerhalb der Frist von 21 Tagen zur Prüfung an die WADA weitergeleitet, legt Swiss Sport Integrity fest, ob die ursprünglich bewilligte ATZ für nationale Wettkämpfe und Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes gültig bleibt, was nur möglich ist, wenn der Athlet nicht weiter als International-Level-Athlet gilt und nicht an internationalen Wettkämpfen teilnimmt. Bis zum Entscheid von Swiss Sport Integrity bleibt die ATZ für nationale Wettkämpfe und Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes gültig.

Kommentar zu Artikel 7.2.1

Zur Beurteilung der Anerkennung kann der Internationale Sportverband oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen zusätzliche Unterlagen oder weitere medizinische Abklärungen verlangen. Alle

Kosten für allfällige Unterlagen und Untersuchungen, die von anderen ADOs für die Anerkennung einer ATZ verlangt werden können, trägt der Athlet.

Falls ein Internationaler Sportverband einen Athleten kontrolliert, der kein International-Level-Athlet ist, muss der Verband eine ATZ anerkennen, die durch Swiss Sport Integrity ausgestellt wurde, es sei denn, der Athlet war verpflichtet, eine Anerkennung der ATZ zu beantragen, weil er an einer Internationalen Wettkampfveranstaltung teilnahm.

- 7.2.2** Hat Swiss Sport Integrity dem Athleten noch keine ATZ für die betreffende Substanz oder Methode ausgestellt, muss der Athlet diese unverzüglich bei seinem Internationalen Sportverband beantragen, sobald Bedarf dafür besteht. Grundsätzlich gilt: Lehnt der Internationale Sportverband den Antrag des Athleten ab, setzt er den Athleten umgehend darüber in Kenntnis und begründet seinen Entscheid; bewilligt der Internationale Sportverband den Antrag des Athleten, setzt er den Athleten und Swiss Sport Integrity darüber in Kenntnis.

7.3 Von Internationalen Sportverbänden erteilte ATZ

Eine von einem Internationalen Sportverband erteilte ATZ ist auf nationaler Ebene grundsätzlich automatisch gültig.

Erfüllt die ATZ in den Augen von Swiss Sport Integrity die in Artikel 4 aufgeführten Bedingungen nicht, kann sie die Angelegenheit innerhalb von 21 Tagen nach Benachrichtigung durch den Internationalen Sportverband zur Prüfung an die WADA weiterleiten. Swiss Sport Integrity muss den Athleten und den Internationalen Sportverband umgehend darüber in Kenntnis setzen und ihre Auffassung begründen.

Übergibt Swiss Sport Integrity die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA, bleibt die vom Internationalen Sportverband ausgestellte ATZ bis zum Entscheid der WADA für internationale Wettkämpfe und Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes gültig.

Übergibt Swiss Sport Integrity die Angelegenheit nicht zur Prüfung an die WADA, wird die durch den Internationalen Sportverband ausgestellte ATZ nach Ablauf der Frist von 21 Tagen auch für nationale Wettkämpfe gültig.

Artikel 8 Rechtsmittel

Lehnt Swiss Sport Integrity einen ATZ-Antrag ab, kann der Athlet dagegen innert 21 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bei der Disziplinarkammer des Schweizer Sports Rechtsmittel gemäss Artikel 13.4 Doping-Statut einlegen.

Artikel 9 Vertraulichkeit

9.1 Grundsatz

Der Athlet muss mit dem ATZ-Antrag sein schriftliches Einverständnis vorlegen für

- a) die Weiterleitung aller den Antrag betreffenden Informationen an die ATZK und das autorisierte Personal von Swiss Sport Integrity,
- b) die anonymisierte Weiterleitung des vollständigen Antrags an externe Experten,
- c) die Weiterleitung von Entscheiden der ATZK an andere zuständige ADOs in Übereinstimmung mit Artikel 5.5,
- d) die Ermächtigung seiner Ärzte, medizinische Informationen an die vorgenannten Organisationen weiterzuleiten.

Im Übrigen erfolgt der Austausch von Informationen im Zusammenhang mit ATZ unter Einhaltung der zwingenden Vorschriften des schweizerischen Datenschutzes.

9.2 Modalitäten

Die Mitglieder der ATZK und das autorisierte Personal von Swiss Sport Integrity führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit durch. Sämtliche Beteiligten unterzeichnen Vertraulichkeitserklärungen.

9.3 Widerrufung

Widerruft der Athlet sein Einverständnis nach Artikel 9.1, wird sein ATZ-Antrag oder ein Antrag auf Anerkennung der ATZ als zurückgezogen erachtet.

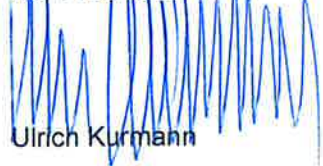
Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden am 19. Juli 2023 durch Swiss Sport Integrity verabschiedet und treten am 1. August 2023 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2022.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen entfalten keine retroaktive Wirkung. Die Übergangsbestimmungen des Doping-Statuts bleiben vorbehalten.

Bei echten Lücken in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen gilt subsidiär und mutatis mutandis der ISTUE der WADA.

Der Präsident



Ulrich Kurmann

Der Direktor



Ernst König